

Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Uetersen tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H., Seite 170), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H., Seite 215), des § 32 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) in der Fassung vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, Seite 200), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GVOBl. 2022 Schl.-H., Seite 519) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOff) in der Fassung vom 13.04.2023 (GVOBl. Schl.-H., Seite 225) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 23.01.2023 (Amtsbl. Sch.-H. 2023, Seite 1056), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 12.06.2023 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher der Stadt Uetersen erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % der Entschädigung nach § 4 der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Die 1. Stellvertreterin / der 1. Stellvertreter der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Entschädigung nach Absatz 1. Die 2. Stellvertreterin / der 2. Stellvertreter erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 2

Stellvertretende der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Der Stellvertreterin / dem Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters für ihre / seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe von 7 % der Entschädigung nach § 4 der EntschVO gewährt.

§ 3

Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33,6 % der Entschädigung nach § 4 der EntschVO.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Diese beträgt für jeden Tag, an dem die / der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 4

Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse in denen sie Mitglied sind, der Fraktionen und Teilfraktionen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt gewährt wird. Das Sitzungsgeld wird

nicht gewährt, wenn ein ansonsten anwesendes Ausschussmitglied den Sitzungsraum verlässt, ohne dass hierfür ein formeller Anlass besteht und dieses Mitglied anschließend weiterhin an der Sitzung teilnimmt. Die monatliche Pauschale beträgt 80 % der Entschädigung nach § 2 Absatz 2 b) der EntschVO, das Sitzungsgeld beträgt 80 % der Entschädigung nach § 2 Absatz 2 b) der EntschVO.

- (2) Ratsmitglieder, die an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, in denen sie nicht Mitglied sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Betrages nach Abs. 1. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte.

§ 5

Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen sowie für ihre sonstige Tätigkeit für die Stadt ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Sitzungsgeldes nach § 12 Absatz 1 der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehören, im Vertretungsfall. Ein Vertretungsfall tritt bei einem ansonsten anwesenden Ausschussmitglied nur dann ein, wenn dieses den Sitzungsraum aus formellen Gründen verlässt, oder nach dem Verlassen nicht mehr an der Sitzung teilnimmt.

§ 6

Mitglieder des Hauptausschusses

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 14,2 % der Entschädigung nach § 4 EntschVO.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,3 % der Entschädigung nach § 4 EntschVO.
- (3) Die Mitglieder und der Vorsitzende erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses kein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 4 bzw. § 7.
Die Stellvertretenden der Mitglieder erhalten für die Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld nach § 4 Abs. 1.

§ 7

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gemäß des § 4 bzw. des § 5 dieser Satzung bei nicht der Ratsversammlung angehörenden Ausschussmitgliedern.

§ 8

Beiräte

- (1) Die oder der Vorsitzende eines Beirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,1 % der Entschädigung nach § 4 EntschVO.
- (2) Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden des Beirates wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Sitzungsgeldes nach § 12 Absatz 1 der EntschVO.

§ 9
**Entgangener Arbeitsverdienst,
Verdienstauffallentschädigung für Selbständige**

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 61,35 €. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung am Tag wird auf den dreifachen Höchstbetrag begrenzt.

§ 10
Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,67 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 11
**Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern
und pflegebedürftige Angehörige**

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehörige sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach §§ 9 oder 10 dieser Satzung gewährt wird.

§ 12
Fahrkosten und Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen,- beamtete, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 13
Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Wehrführerin / der Wehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Zusätzlich wird Kleidergeld gemäß § 3 der Verordnung gewährt. Ihre / seine Stellvertreterin oder ihr / sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung sowie Kleidergeld in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung der Wehrführung. Für die Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung gilt § 4 der Verordnung.
- (2) Alle Feuerwehrkameradinnen / Feuerwehrkameraden der Freiwilligen Feuerwehr Uetersen erhalten eine Auslagenpauschale für Fahrkosten und Verpflegung in Höhe von 10,00 € je Einsatz und Feuerwehrkameradin / Feuerwehrkamerad. Für andere Dienstreisen gilt § 12 der Entschädigungssatzung der Stadt Uetersen.
- (3) Die Ausbildungsleiterin / der Ausbildungsleiter sowie die Jugendausbilderin / der Jugendausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,5 v.H. der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

- (4) Für Feuerwehrkameradinnen / Feuerwehrkameraden finden die §§ 9 Abs. 2 sowie 10 – 11 der Entschädigungssatzung der Stadt Uetersen entsprechende Anwendung.

§ 14
Begriffsbestimmung

Soweit in den §§ 9 – 12 der Begriff ehrenamtliche Tätigkeit verwendet wird, umfasst dieser auch die Tätigkeit von Entschädigungsberechtigten nach den §§ 1, 3 – 8 der Entschädigungssatzung der Stadt Uetersen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Uetersen tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 31.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 13.10.2016 inkl. der beschlossenen drei Änderungen außer Kraft.

Uetersen, den 13.06.2023

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister

Dirk Woschei